

Name der Gesellschaft
Internationale Bank in Luxemburg.

会社名
ルクセンブルグ国際銀行

認可年月日
1857.03.08.

業種
銀行

掲載文献等

Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.SS.352-365.

ファイル名
18570308IBL_A.pdf

26. Luxemburger Internationale Bank.

Nous **GUILLAUME III**,
 par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau,
 Grand-Duc de Luxembourg, etc. etc. etc.

Vu la requête qui Nous a été présentée par le Sr. Emile Erlanger,
 agissant comme fondé des pouvoirs des Srs. Raphaël Erlanger, banquier à
 Francfort, Gustave Mevissen et Abraham Oppenheim, banquiers à Cologne;

Sur le rapport de Notre Administrateur général des finances;
 le Conseil des administrateurs généraux entendu;

Avons arrêté et arrêtons:

Art. 1. Les statuts ci-annexés d'une Société anonyme à constituer
 sous la dénomination de **Banque internationale à Luxembourg**, sont ap-
 prouvés.

Art. 2. La Société sera autorisée dès que le nombre d'actions prévu
 par l'article 3 des Statuts, sera souscrit.

Art. 3. Notre administrateur général des finances est chargé de
 l'exécution du présent arrêté.

LA HAYF, le 8. Mars 1857.

Pour le Roi Grand-Duc:

Son Lieutenant Représentant dans le Grand-Duché:

(signé;) **HENRI**.

Prince des Pays-Bas.

L'Administrateur général

des finances:

(signé:) **L. J. E. SERVAIS.**

Par le Prince:

Le Secrétaire:

(signé:) **G. D'OLIMARE.**

Titel I.

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Zwischen den Banquiers: Raphael Erlanger, wohnhaft in Frankfurt am Main, Gustav Mevissen und Abraham Oppenheim, wohnhaft in Köln, welche übereingekommen sind, mittelst einer anonymen Gesellschaft eine Bank zu gründen, und denjenigen Personen, welche sich durch Erwerbung von Actien betheiligen werden, wird eine anonyme Gesellschaft nach Maßgabe der großherzoglich luxemburgischen Gesetze unter nachfolgenden Formen und Bestimmungen errichtet:

Die Gesellschaft erhält den Namen:

„Internationale Bank in Luxemburg.“

§. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Luxemburg. Die Verlegung dieses Sitzes kann nur mit Genehmigung der Regierung Statt finden.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf neunundneunzig Jahre bestimmt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet. Die General-Versammlung kann eine Verlängerung der Dauer beschließen. (§. 38).

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, sobald zwanzigtausend Actien im Betrage von 10 Millionen Francs begeben und 30% vom Nominalbetrage darauf einbezahlt sein werden.

Titel II.

Grund-Capital, Actien, Actionäre.

§. 4. Das Grundkapital der „Internationalen Bank“ ist auf vorläufig vierzig Millionen Francs festgestellt und in achtzigtausend Actien, jede zu fünfhundert Francs, eingetheilt.

Von diesem Kapitale übernehmen die Gründer sechstausend Actien im Betrage von drei Millionen Francs. Die Uebernahme zum Nominalwerthe, beziehungsweise die Begebung des Restes, bleibt den Eingangs genannten Gründern überlassen.

Der Verwaltungsrath ist befugt, sofern die Ausdehnung der Geschäfte es rathsam erscheinen läßt, successive drei weitere Serien von je vierzigtausend Actien oder zwanzig Millionen Francs zu emittiren und so das Grundkapital der Gesellschaft successive bis auf hundert Millionen Francs zu erhöhen.

Den jeweiligen Actionären ist das Vorrecht vorbehalten, binnen einer von den Gründern zu bestimmenden präclusivischen Frist die Hälfte der zu emittirenden drei weiteren Serien Actien zum Nominalwerthe zu übernehmen. Das Vorrecht, die andere Hälfte der zu emittirenden Actien, so wie die von den Actionären etwa nicht übernommenen Actien zum Nominalwerthe zu übernehmen, steht den Gründern zu, sofern dieselben die im §. 17 angegebene Anzahl Actien besitzen.

Eine Erhöhung des Grundkapitals über die Summe von hundert Millionen Francs hinaus kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden.

§. 5. Jede Actie ist betheiligt an dem Vermögen und an dem Gewinne der Gesellschaft im Verhältnisse der Anzahl der ausgegebenen Actien. Kein Actionär haftet für Verbindlichkeiten der Bank weiter, als mit dem Betrage seiner vollen Actien-Einzahlung.

§. 6. Jeder Actionär ist verbunden, die volle Actien-Summe in denjenigen Raten und Zeitpunkten, welche die Verwaltung bestimmen wird, einzuzahlen. Die Aufforderung dazu erfolgt jedesmal mindestens vierzehn Tage vorher in den im §. 45 bezeichneten Blättern.

§. 7. Jeder Zeichner haftet persönlich für die ersten Einzahlungen bis zu dreißig Procent des Nominalbetrages der von ihm gezeichneten Actien.

Jeder Inhaber von Actien-Certifikaten mit Interims-Drittungen, welcher innerhalb vier Wochen nach Ablauf der im §. 6 bestimmten Fristen eine der spä-

teren Zahlungen nicht leistet, hat eine Conventionalstrafe von einem Zehntel der im Rückstande gebliebenen Einzahlungs-Rate zu entrichten. Die Nummern der Actien, auf welche die Einzahlung unterblieben ist, werden sodann in den im §. 45 bezeichneten Blättern bekannt gemacht, mit der Aufforderung an die Säumigen, die ausgeschriebene Einzahlungs-Rate nebst der verwirkten Conventionalstrafe längstens binnen vier Wochen einzuzahlen. Wer die Einzahlung beider Posten oder eines derselben innerhalb drei Monaten nach Ablauf dieser anderweiten Frist sammt Verzugs-Zinsen zu fünf Prozent nicht leistet, verwirkt dadurch ohne Weiteres seinen Anspruch.

Die schon eingezahlten Theilsummen verfallen der Bank-Kasse, und die darüber ausgefertigten Actien-Certifikate werden annullirt.

Die Verwaltung wird an die Stelle solcher erloschenen Actien neue Actien-Documente creiren und für Rechnung der Bank verwerthen.

§. 8. Ueber die Theilzahlungen werden Actien-Certifikate mit Interims-Quittungen, auf den Inhaber lautend, ausgestellt, und nach bewirkter voller Einzahlung werden gegen diese Certificate die Actien ausgeliefert. Die Actien-Certifikate mit Interims-Quittungen sind übertragbar (§. 11). Durch den Uebertrag gehen die Rechte und Pflichten des Cedenten auf den Cessionar über, unbeschadet jedoch der im §. 7 getroffenen Bestimmungen.

§. 9. Die Actien werden, auf den Inhaber lautend, in nachstehender Art ausgefertigt: Jede Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stamm-Register ausgezogen und vom Präsidenten der Direktion oder dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Verwaltung unterzeichnet. Den Actien werden Zinsen- und Dividenden-Scheine, für zehn Jahre, auf den Inhaber lautend, so wie eine Anweisung zum Empfange von Zinsen- und Dividenden-Scheinen für weitere zehn Jahre beigegeben.

Die Actien, auf den Inhaber lautend, können jederzeit in Actien auf den Namen lautend, so wie die auf den Namen lautenden Actien in solche auf den Inhaber lautend, umgewandelt werden. Die Umwandlung der auf den Inhaber lautenden Actien in solche auf den Namen lautend, erfolgt ohne weitere Prüfung der Legitimation des Inhabers. Bei Umwandlung der Namen-Actien in Inhaber-Actien ist die Bank zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, über die Identität der die Umwandlung beantragenden Personen mit der in den Büchern der Bank als Besitzer der Actien eingetragenen Person, Nachweisungen zu verlangen. Die Bank-Verwaltung bestimmt die der Bank für solche Umwandlungen zu vergütenden Kosten.

§. 10. Die Theilzahlungen, so wie die voll eingezahlten Actien werden jährlich aus dem Ertrage des Unternehmens mit vier Prozent verzinst. Die Zinsenzahlung erfolgt halbjährlich gegen die ausgegebenen Zins-Coupons am Sitz der Bank, so wie bei den Filialen und Delegirten derselben.

§. 11. Die Uebertragungen der Actien auf Namen sind durch gemeinschaftliche Anzeigen des Cedenten und des Cessionars zur Kenntniß der Verwaltung zu bringen und werden in das Actien-Register eingetragen.

Die Verwaltung kann verlangen, daß die Unterschriften jener Anzeigen notariell oder gerichtlich beglaubigt werden. Alle Actionäre haben als solche Domizil in Luxemburg.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionärs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur zusammen, und zwar durch eine Person wahrnehmen lassen.

Titel III.

Wirkungskreis und Befugnisse der Bank.

§. 12. Die Bank ist befugt:

- 1) In allen Orten Filiale oder Agenturen zu errichten, so wie andere Bank-

Institute, so wie bewährte Bankhäuser mit der Wahrnehmung ihrer Geschäfte, resp. Einlösung ihrer Noten zu beauftragen.

2) Bank-Anweisungen auf Ordre und Banknoten auf den Inhaber lautend:

1. in Beträgen von fünf und zwanzig bis tausend Francs; 2. in Beträgen von fünf bis fünf hundert Gulden in holländisch Courant, so wie im 24 1/2= und im 20= oder 21= Guldenfuß; 3. in Beträgen von zehn bis fünf hundert Thalern Preuß. Cour. auszugeben. — Sollte später eine gemeinsame Münze für die deutschen Bundesstaaten vereinbart werden, so ist die Bank auch befugt, Noten in entsprechenden Beträgen in der Vereins-Münze der deutschen Bundesstaaten auszugeben.

Die Gesamt-Ausgabe von Banknoten darf ohne Genehmigung der großherzoglich luxemburgischen Staats-Regierung, so lange die erste Serie von vierzig Millionen Francs nur ausgegeben ist, den doppelten Betrag des jeweilig eingezahlten Actienkapitals nicht überschreiten.

Bei der Ausgabe weiterer Serien-Actien sollen die Banknoten-Emissionen in einfacher Progression ihren Fortgang nehmen.

Die Banknoten müssen auf Verlangen am Sitze der Gesellschaft jederzeit baar eingelöst werden; bei den Filialen und Delegirten der Bank, so weit es deren jedesmalige Baarbestände gestatten.

Die Banknoten sind keiner Amortisation und der Vindication nur in dem Maße unterworfen, wie bares Geld.

Die Bank ist berechtigt, binnen einer Präclusiv-Frist von sechs Monaten ihre Noten durch Bekanntmachung in den im §. 45 genannten Blättern einzurufen und dieselben gegen neue umzutauschen oder einzulösen. Die nicht innerhalb der bestimmten Frist eingelieferten Banknoten sind werthlos und annullirt und fällt der Betrag der Regierung zum Zwecke milder Stiftungen anheim.

3) Wechselbriefe zu ziehen und zu acceptiren, Wechselbriefe und andere Handels-Effecten zu discountiren, so wie Wechsel auf alle Handelsplätze zu kaufen oder zu verkaufen, oder Vorschüsse darauf zu leisten.

Die Wechselbriefe oder andere Handels-Effecten müssen an Ordre in der Regel mit bestimmten Verfallzeiten auf nicht länger als drei Monate ausgestellt und in der Regel mit den Unterschriften von drei wenigstens wechselfähigen, notorisch solventen Personen versehen sein. Die Ausnahmefälle müssen durch das Geschäfts-Reglement bestimmt sein.

4) Für Rechnung von Privaten, öffentlichen Anstalten oder Behörden Einkassirungen zu besorgen, so wie Ein- und Verkauf von Wechsell, Staatspapieren, Actien und Coupons zu übernehmen.

5) In laufender Rechnung die Summen einzunehmen, die ihr von Privaten, öffentlichen Anstalten oder Behörden bezahlt werden, und dagegen bis zum Belaufe solcher Summen die auf die Bank abgegebenen Verfügungen zu honoriren, so wie, gegen bei ihr hinterlegte Kapitalien, Schuldscheine in beliebigen Abschnitten, verzinslich oder unverzinslich, mit oder ohne Kündigungsfrist, auf Namen oder auf den Inhaber lautend, auszustellen, und überhaupt laufende Rechnungen mit Creditbewilligung gegen vollständige Sicherheit zu eröffnen.

6) Ein Depositen-Conto zu eröffnen für Vorschüsse gegen Hinterlegung von geprägten, im Inlande nicht coursirenden Gold- oder Silbermünzen und Gold- und Silberbarten nach den dafür aufzustellenden Tarifen.

7) Vorschüsse zu leisten auf in deutschen Bundesstaaten emittirte Staats-, Communal- und ständische, auf jeden Inhaber lautende Schuldverschreibungen, Eisenbahn-Actien und Obligationen und gegen Verpfändung ihr übergebener Waaren, welche dem Verderben nicht ausgesetzt sind.

Die Verwaltung setzt die Höhe der Vorschüsse, welche auf jede Art von Effecten geleistet werden dürfen, so wie die Bedingungen dieser Vorschüsse fest. Diese Vorschüsse sollen in der Regel nicht für eine längere Frist als drei Monate und nicht für Summen unter tausend Francs gewährt werden.

Vorschüsse auf Actien und Obligationen industrieller Gesellschaften dürfen nur auf besonderen Beschluß der Verwaltung geleistet werden.

8) In den deutschen Bundesstaaten emittirte Staats-, Communal- und ständische, auf jeden Inhaber lautende Schuldverschreibungen, so wie Eisenbahn-Obligationen, Eisenbahn-Actien und Bank-Actien für eigene Rechnung zu kaufen und zu verkaufen. Die Verwaltung bezeichnet die zu kaufenden oder zu verkaufenden Papiere und setzt das Maximum der in solchen Papieren anzulegenden Summen fest. Dieses Maximum darf ohne Genehmigung der großherzoglich luxemburgischen Staats-Regierung ein Viertel des eingezahlten Actien-Capitals nicht übersteigen. Die Beleihung und der Ankauf der eigenen Actien für eigene Rechnung ist der Bank untersagt. Die Bank darf Niemanden ohne genügende Real-Sicherheit Vorschüsse leisten. Die Bank ist befugt, ohne dabei eine eigene Verbindlichkeit einzugehen, welche die Grenzen obiger Bestimmungen überschreitet, die Vermittlung von Anleihen zu übernehmen, so wie die Creirung und Verschmelzung industrieller und commercieller Unternehmungen auf Beschluß des Verwaltungsraths zu vermitteln.

Ausgeschlossen von dem Wirkungskreise der Bank sind alle vorstehend nicht ausdrücklich bezeichneten Geschäfte, namentlich: Ankauf von Immobilien, so weit deren Erwerbung nicht nach §. 21 zulässig ist, und Darlehen auf Hypotheken. Die Annahme von Hypotheken zur Deckung von Forderungen und der Ankauf von Immobilien zur Sicherstellung und Realisirung solcher Forderungen ist gleichwohl gestattet. Vorstehende Bestimmungen erleiden die §§. 49 und 50 vorgeesehenen Ausnahmen.

Die Verwaltung der Bank ist befugt, mit anderen Banken Verträge über gänzliche oder theilweise Verschmelzung der Interessen abzuschließen, ohne daß in dessen das Institut seinen selbstständigen Charakter verlieren kann.

§. 13. Die Bank rechnet und zahlt in Francs. Sie löst jedoch die in einem anderen Münzfuße ausgestellten Noten oder Schuldverschreibungen in der Münze, worin dieselben ausgestellt sind, ein, sofern in den von ihr ausgegebenen Noten oder Schuldverschreibungen ihr nicht die Berechtigung gewährt ist, auch in Francs zu zahlen.

§. 14. Die auszugebenden Noten sind vor ihrer Emission durch einen Regierungs-Commissar mit Unterschrift oder Stempel zu versehen. Nach Vollendung des Abdruckes werden die Platten entweder zerstört oder nach den zwischen dem Regierungs-Commissar und der Bank-Verwaltung zu verabredenden Cautelen versiegelt deponirt. Die Regierung hat das Recht, durch ihre Beamten auf Kosten der Bank die Anfertigung der Noten beaufsichtigen zu lassen.

§. 15. Der Totalbetrag, der nach §. 12 Nro. 2 auszugebenden Banknoten darf niemals den Betrag der vorhandenen, nach §. 12 discountirten oder gekauften Wechsel und der Baarvorräthe der Bank übersteigen. Zur Einlösung der Noten ist stets ein hierzu ausschließlich bestimmter Baarvorrath an geprägten Münzen, Gold- oder Silberbarren bereit zu halten, welcher mindestens einem Drittel des Betrages sämmtlicher im Umlauf befindlicher Noten gleichkommen muß.

§. 16. Die Nachmachung und Verfälschung der Banknoten, Actien-Certificate, und Actien, Zins-Coupons und Dividendencheine, Depositionscheine, Schuldscheine, und Pfandscheine der Bank werden nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

Titel IV.

Verwaltung der Gesellschaft, Verwaltung, Direktion und General- Versammlung.

§. 17. Die obere Leitung und Ueberwachung der Bank wird einer Bank-Verwaltung, aus neun Mitgliedern bestehend, anvertraut. Die Bank-Verwalter legitimiren sich als solche durch eine Ausfertigung oder durch eine beglaubigte Abschrift des Protokolles der General-Versammlung, in welcher der Wahlact unter

Zuziehung eines Notars Statt gefunden hat. Jeder Bank-Verwalter muß mindestens fünf und zwanzig, jeder Gründer hundert Actien der Gesellschaft besitzen, welche während der Dauer seiner Funktionen weder übertragen noch veräußert werden dürfen. Die Actien werden bei der Direktion deponirt.

§. 18. Die Verwalter werden in der Generalversammlung der Actionäre gewählt.

Die Verwaltung wird alle zwei Jahre zum Drittheil erneuert und treten alle zwei Jahre die ältesten Mitglieder aus. Bis die Reihe im Austritte sich gebildet, entscheidet darüber das Loos. Die ausgetretenen Mitglieder sind jedes Mal wieder wählbar; die erste theilweise Erneuerung der Verwaltung soll jedoch erst nach Ablauf der ersten sechs Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, in der regelmäßigen General-Versammlung des betreffenden Jahres Statt finden. Während der ersten sechs Jahre bilden den Verwaltungsrath die Herren:

Raphael Erlanger,
Gustav Mevissen,
Abraham Oppenheim

und sechs Mitglieder, welche dieselben sich zugesellen werden, und wovon mindestens zwei Luxemburger Staatsangehörige sein müssen.

Die drei Gründer ernennen zu ihren Substituten und zwar:

Herr Raphael Erlanger den Herrn Emil Erlanger,
„ Gustav Mevissen den Herrn F. W. Königs,
„ A. Oppenheim den Herrn Simon Oppenheim,

welche in Verhinderungsfällen des einen oder anderen an ihrer Stelle zu fungiren haben.

§. 19. Wird die Stelle eines Verwalters in außergewöhnlicher Weise vacant, so ernennet innerhalb der ersten sechs Jahre die Verwaltung einen Stellvertreter, welcher für die ganze Amtsdauer des durch ihn vertretenen Mitgliedes in Funktion bleibt.

Wird nach Ablauf der ersten sechs Jahre eine Verwalterstelle in außergewöhnlicher Weise vacant, so ernennet der Verwaltungsrath einen provisorischen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten General-Versammlung vorzunehmenden Erziehung fungirt. Das so zum außergewöhnlichen Erfasse durch die General-Versammlung gewählte Mitglied bleibt nur so lange im Amte, als sein Vorgänger auch würde fungirt haben.

§. 20. Die Verwaltung erwählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten und des Vice-Präsidenten führt das lebensälteste Mitglied den Vorsitz. Die Amtsdauer des Vorsitzenden beschränkt sich auf ein Jahr; derselbe ist stets wieder wählbar. Die Verwaltung versammelt sich so oft, als die Wahrnehmung der Geschäfte es erfordert, in Luxemburg, Frankfurt, Köln, oder an einem von der Verwaltung jedes Mal speciel zu bezeichnenden anderen Orte, und kann außergewöhnlich vom Vorsitzenden, so oft es demselben nöthig erscheint, versammelt werden. Auch können jederzeit der Präsident der Direktion oder drei Mitglieder der Verwaltung eine außergewöhnliche Berufung verlangen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Verwaltung ist erforderlich, daß mindestens fünf Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, an der Berathung und Beschlusnahme Theil genommen haben. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Sitzungs-Verhandlungen wird ein Protokoll vom Präsidenten der Direktion oder von einem durch den Vorsitzenden zu ernennenden Mitgliede geführt, welches von den Anwesenden unterzeichnet wird.

Das Votum der Mitglieder der Bank-Verwaltung kann in dringenden Fällen auch schriftlich eingeholt werden.

§. 21. Die Verwaltung leitet und überwacht alle Geschäfte der Gesellschaft, beschließt über die Errichtung von Filialen und Agenturen, und bestimmt diejenigen

Bankhäuser, welche mit den Geschäften der Bank betraut werden sollen. Sie beschließt ihre eigene Geschäfts-Ordnung, die Instruktionen der Bank-Direktoren und Bank-Beamten, den Geschäftsplan, resp. die Reglements über die Behandlung der Geschäfte der Bank, über die Buchführung und Kasse, verfügt die Creirung und Emission der Bank-Anweisungen und Banknoten, das Einziehen, Annuliren und den Ertrag derselben, bestimmt deren äußere Form und Unterschriften, bestimmt über die Anlegung des Reservefonds und sorgt dafür, daß in allen Geschäften der Bank die Vorschriften der landesherrlichen Conzeßion, der Gesellschafts-Statuten und der Verwaltungs-Reglements gewissenhaft beobachtet werden und keine Abweichung Statt finde.

Die Verwaltung ernennt und widerruft den Präsidenten der Direktion und die Bank-Direktoren, die Vorsteher der Filiale und die Delegirten der Bank und regulirt deren Besoldungen und Vergütungen. Die Verwaltung setzt die von den Kassirern der Bank zu leistenden Cautionen fest. Sie beschließt über den Kauf und Verkauf der zu den Geschäften der Bank erforderlichen Immobilien, sie beschließt über die Anlegung der Fonds, sie bestimmt diejenigen Effekten, auf welche die Bank in Gemäßheit des §. 12 Vorschüsse leistet, setzt das Maximum der Vorschüsse, welche auf jede einzelne Gattung von Effekten geleistet werden dürfen, so wie die näheren Bedingungen dieser Vorschüsse fest. Sie bestimmt den Zinsfuß, zu welchem die Bank discountirt, sie setzt den Zinsfuß und die Bedingungen fest, unter denen sie Gelder in laufender Rechnung und gegen Schuldscheine annimmt, und bestimmt den Zinsfuß der Darlehen, welche dieselbe macht. Sie setzt das Maximum der jedem Geschäftszweige der Bank zuzuwendenden Summen fest. Sie beschließt über alle wichtigen Verträge. So wie sie selbst unterhandelt und Vergleiche und Compromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist sie auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen. Sie bestimmt die besonderen und allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben, prüft die von der Direktion vorzulegende Jahres-Rechnung und Bilanz und setzt, unter strenger Würdigung der vorhandenen Activa und Passiva, den jährlichen Reingewinn der Gesellschaft fest. Sie bestimmt die Höhe der dem Reservefonds zu überweisenden Summe und die an die Actionäre zu vertheilende Dividende.

Die Verwaltung muß jährlich wenigstens zweimal unter Zuziehung eines Direktors außerordentliche Kassen Revisionen durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder halten lassen, wozu auch der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter von Amte wegen befugt sein sollen. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter oder ein Delegirter der Verwaltung kann in den Bureau und Comptoirs der Direktion von allen Protokollen, Beschlüssen, Büchern, Papieren und Dokumenten, so wie von ihrer Geschäfts- und Rechnungsführung zu jeder Zeit Kenntniß nehmen. Die Verwaltung kann einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder zur Ausführung ihrer Beschlüsse, so wie zur Besorgung besonderer Funktionen delegiren unter Feststellung der erforderlich scheinenden Normen. Alle Ausfertigungen der Verwaltung werden von dem Präsidenten, oder von dem Vice-Präsidenten, oder von zweien Mitgliedern Namens der Verwaltung unterschrieben.

§. 22. Die Verwaltung wird nicht besoldet; sie bezieht jedoch, außer dem Ertrage für Reisekosten, oder andere, durch ihre Functionen veranlaßte Auslagen, für ihre Mühewaltung eine Tantieme von 10 % von dem, über die im §. 10 gedachten 4 % jährlicher Zinsen des Actien-Kapitals hinaus, sich ergebenden Reingewinne. Von dieser Tantieme beziehen der Präsident und der Vice-Präsident ein Drittel, die übrigen Verwalter zwei Drittel.

Titel V.

D i r e k t i o n.

§. 23. Die Direktion besteht aus einem Präsidenten und einem oder mehreren Direktoren, welche ihren Wohnsitz in Luxemburg haben müssen. Die Wahl

derselben kann nur bei einer Anwesenheit von mindestens sieben, und mit einer Stimmenmehrheit von fünf Mitgliedern der Verwaltung erfolgen. Dieselben können jederzeit durch einen Beschluß der Verwaltung, jedoch nur, wenn sechs Mitglieder der Verwaltung sich dafür aussprechen, entlassen werden. In den mit denselben abzuschließenden Verträgen soll diese Befugniß ausdrücklich vorbehalten werden. Eine solchergehalt ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für die Besoldung, Tantieme, Entschädigungen oder andere Vortheile vom Tage der Entlassung an von selbst erlöschen.

Der Präsident muß mindestens 100 Actien der Gesellschaft, jeder der Bank-Direktoren 50 Actien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Die Actien werden in das Gewölbe der Bank hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, unveräußerlich. Die Namen der Direktoren werden durch die im §. 45 bezeichneten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

§. 24. Die Ausführung der Beschlüsse der Verwaltung, so wie die specielle Leitung der Geschäfte ist der Direktion der Bank anvertraut. Die Direktion führt die Geschäfte der Bank in allen Einzelheiten; sie ist das handelnde und vollziehende Organ derselben innerhalb der durch die Statuten, durch die von der Verwaltung erlassenen Reglements und durch die von derselben festgesetzte Bureau-Ordnung gezogenen Grenzen und Formen. Die Direktion vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, so wie bei allen Rechtsstreitigkeiten oder gerichtlichen Verhandlungen. Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, den Geschäftsregeln oder den Geschäfts Reglements zuwiderlaufen, so wie für fahrlässige Unterlassungen sind diejenigen Mitglieder der Direktion, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich, und können von der Verwaltung deshalb in Anspruch genommen werden. Die Direktoren dürfen weder direkt noch indirekt Geschäfte für eigene Rechnung bei der Bank machen und keinen Credit bei derselben in Anspruch nehmen.

§. 25. Die Direktion ernimmt und entläßt innerhalb der Grenzen eines von der Verwaltung genehmigten und festgestellten Etats das Bank-Personal und alle Subaltern-Beamten der Gesellschaft, so weit deren Ernennung und Entlassung nicht der Verwaltung vorbehalten ist. Sie stellt die Besoldung dieser Beamten fest. Ohne Genehmigung der Verwaltung ist die Direktion jedoch nicht befugt, Personen für den Dienst der Gesellschaft auf länger als 3 Jahre zu engagiren oder eine jährliche Besoldung von mehr als 2000 Frs. zu bewilligen. Eben so wenig darf sie Verträge schließen, durch welche Pensionen zu Lasten der Gesellschaft gewährt werden. Sie ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, vom Dienste zu suspendiren, und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung der Verwaltung herbeizuführen. Der Direktion, beziehungsweise der Verwaltung verbleibt das Recht, die Beamten der Bank jederzeit vermittle eines Beschlusses der Direktion oder der Verwaltung wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus moralischen Gründen zu entlassen. Eine solchergehalt ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für Besoldung, Tantieme, Entschädigungen oder andere Vortheile vom Tage der Entlassung an von selbst erlöschen. In allen Verträgen über die Ausstellung von Beamten der Bank ist ausdrücklich auf die vorstehenden Bestimmungen über das Recht der Direktion, beziehungsweise der Verwaltung, zur Entlassung der Beamten und über die Folgen einer solchen Entlassung Bezug zu nehmen.

§. 26. Die Direktoren beziehen, außer dem in ihrem Dienstvertrage stipulirten festen Gehalte, eine von der Bank-Verwaltung für jeden derselben näher zu bestimmende Tantieme von dem über die im §. 10 vorgesehenen 4 % Zinsen des Actien-Kapitals hinaus sich ergebenden Reingewinn, welcher nicht über 5 % derselben betragen darf.

§. 27. Die Direktion versammelt sich auf Berufung des Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern. Der Präsident führt in den Sitzungen den Vorsitz. Die Beschlüsse der Direktion werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, in ein Protokollbuch eingetragen und von den dabei concurrirenden Mitgliedern unterzeichnet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die bei den Berathungen vorkommende Meinungsverschiedenheit wird auf Verlangen motivirt und ausgedrückt.

§. 28. Der Präsident ist der erste Beamte der Gesellschaft. Er wohnt allen Versammlungen der Verwaltung bei mit berathender Stimme. In Verhinderungsfällen kann er sich in den Versammlungen der Verwaltung durch ein von ihm bezeichnetes Mitglied der Direktion vertreten lassen. Die obere Aufsicht über die Gesammtheit der Bankgeschäfte und die Fürsorge, daß überall dem Inhalte der Conzeßion und der Statuten gemäß verfahren werde, ist dem Präsidenten übertragen. Ihm sind die Bank-Direktoren beigegeben, welche die Funktionen versehen, welche er ihnen auftragen wird. Bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Präsidenten, oder wenn die Stelle desselben erledigt ist, übernimmt auf Anordnung der Verwaltung ein Mitglied der Verwaltung oder einer der Direktoren dessen Stelle. Bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen eines der Bank-Direktoren übernimmt auf Anordnung der Verwaltung ein Mitglied der Verwaltung oder ein anderer Beamter der Gesellschaft dessen einstweilige Vertretung. Die Verwaltung kann die Vertretung auch einem Beamten der Gesellschaft ständig übertragen. Auch ist die Verwaltung befugt, einem ihrer Mitglieder die Funktionen des Präsidenten der Direktion vorübergehend oder dauernd zu übertragen.

§. 29. Die Direktion führt die Firma der Gesellschaft und unterzeichnet für dieselbe. Zur Gültigkeit der Unterschrift ist die von einem der Bank-Direktoren contrasignirte Zeichnung des Präsidenten oder die Zeichnung von zwei Bank-Direktoren erforderlich. Alle von der Direktion mit der Unterschrift von zwei Mitgliedern derselben eingegangenen Verbindlichkeiten, vollzogenen Verträge, Vollmachten, Erlasse, Ausfertigungen, Erklärungen, Indossamente und Quittungen sind für die Bank gegen jede Behörde, insonderheit gegen jede richterliche und Hypotheken-Behörde, und gegen jeden Privaten verpflichtend. Es ist hierzu weder irgend eine weitere Bevollmächtigung der Direktoren, noch ein Nachweis darüber erforderlich, ob die Direktion selbstständig und allein zu verfahren befugt war, oder dazu einer höheren Genehmigung bedurfte. Allmonatlich hat die Direktion eine vom Vorsitzenden des Verwaltungsrathes vorher zu genehmigende Uebersicht der am letzten Tage des verfloßenen Monats in der Bank vorhanden gewesenen Activa und Passiva, insbesondere auch der Bestände in gemünzten Gold- und Silberbarren und Wechseln, ferner des Betrags der Forderungen aus Darleihen und aus laufenden Rechnungen, so wie der umlaufenden Banknoten und Schuldbriefe der großherzoglichen Staats-Regierung vorzulegen und, sobald die Emission der Banknoten begonnen, gleichzeitig zu veröffentlichen. Nicht minder hat dieselbe mindestens 3 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung einen alle Zweige des Verkehrs umfassenden, von der Verwaltung genehmigten oder mit deren Bemerkung versehenen kurzen Geschäfts-Bericht für das abgelaufene Jahr bekannt zu machen, und gleichzeitig bei der großherzoglichen Staats-Regierung einzureichen.

Titel VI.

Von den Filialen und den Delegirten der Bank.

§. 30. Die Errichtung von Bank-Filialen und Agenturen, so wie die Aufhebung und Verlegung derselben, bleibt der Bank-Verwaltung überlassen, und werden deren Verfassung und Befugnisse, welche überall mit den Statuten im Einklang stehen müssen, von derselben jedes Mal bestimmt. Auch ist die Bank befugt, be-

währte auswärtige Bankhäuser ganz oder theilweise zu commanditiren. Die Verwaltung setzt die Höhe des Commandit-Kapitals, so wie die Befugnisse dieser Commanditen fest, welche die Bestimmungen des Statuts nicht überschreiten dürfen.

§. 31. Der Vorstand der Bank-Filiale besteht wenigstens aus zwei Mitgliedern. Derselbe besorgt die vorkommenden Geschäfte nach Anleitung und Vorschrift der Bank-Direktion. Alle Ausfertigungen, Wechsel, Girc, Accepte, Geld-Anweisungen, Quittungen, Pfandscheine und Verpflichtungen aller Art müssen, um die Gesellschaft zu verbinden, von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein. Die im §. 23 in Bezug auf die Entlassung der Bank-Direktoren getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Vorsteher der Bank-Filiale Anwendung.

Titel VII.

Generalversammlung.

§. 32. Die Gesamtheit der Actionäre wird durch die Generalversammlung repräsentirt.

Die Generalversammlung vereinigt sich im Monate April eines jeden Jahres in Luxemburg. In derselben zu erscheinen und an den Berathungen und Beschlüssen Theil zu nehmen, sind diejenigen Actionäre berechtigt, welche am Tage der Generalversammlung und während der Dauer derselben wenigstens 20 oder mehr Actien besitzen, die seit mindestens 4 Wochen vor diesem Tage ununterbrochen auf ihren Namen in den Gesellschafts-Registern eingetragen sind. Die erste Generalversammlung findet jedoch erst im April des dritten Geschäftsjahres Statt.

§. 33. Die Verwaltung beruft mittels öffentlicher Bekanntmachung sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Generalversammlungen. Diese Bekanntmachungen werden wenigstens 14 Tage vor der Eröffnung in den durch §. 45 bestimmten Zeitungen abgedruckt.

§. 34. Abwesende, nach §. 32 stimmberechtigte Namen-Actionäre, können sich in der Generalversammlung durch Mandatäre aus der Zahl der stimmberechtigten Actionäre vertreten lassen. Die Vollmachten sind am Tage vor der Sitzung bei der Verwaltung einzureichen.

§. 35. Der Präsident der Verwaltung eröffnet die Generalversammlung und führt in derselben den Vorsitz. Er erneunt den Protokollführer und die beiden Skrutatoren. Zu Skrutatoren können die Beamten der Gesellschaft und die Mitglieder der Verwaltung nicht ernannt werden.

§. 36. Je zwanzig Actien geben eine Stimme; doch kann ein Actionär nicht mehr als zwanzig Stimmen ausüben, so daß eine Person nie mehr als vierzig Stimmen für ihre eigenen und für die von ihr vertretenen Actien in sich vereinigen darf.

§. 37. Bei Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung entscheidet absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen entscheidet das Loos.

§. 38. Abänderungen der Statuten und Beschlüsse über Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über die im Eingange des §. 3 bezeichnete Frist hinaus, so wie über Erhöhung des Grund-Kapitals über den Betrag von hundert Millionen hinaus (§. 4) können jedoch nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen in einer General-Versammlung beschlossen werden, und es ist dieser Berathungs-Gegenstand in der Einberufung, welche in diesen Fällen sechs Wochen vorher zu geschehen hat, vorher anzuzeigen. Alle Beschlüsse über gedachte Gegenstände bedürfen der Genehmigung der großherzoglichen Staats-Regierung.

§. 39. Die Beschlüsse der General-Versammlungen sind für alle Actionäre, auch für die nicht erschienenen, verbindlich.

§. 40. In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- 1) Bericht der Verwaltung;
- 2) Bericht der Direktion über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verfloffenen Jahres insbesondere;
- 3) Wahl der Mitglieder der Verwaltung;
- 4) Berathungen und Beschlüsse hinc über die Anträge der Direktion und der Verwaltung, so wie über die Anträge einzelner Actionäre.

Die Anträge und Vorschläge der Verwaltung werden in der Generalversammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht; die Anträge und Vorschläge einzelner Actionäre nur dann, wenn die General-Versammlung dieselben als zulässig erkannt und wenn dieselben vor der Berufung der General-Versammlung schriftlich bei der Direktion eingereicht worden sind.

Titel VIII.

Rechnungs-Ablegung, Dividende, Reserve-Fonds.

§. 41. Die Bücher der Bank werden mit dem 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag von der Direktion gezogen.

Die Bilanz wird von der Verwaltung geprüft und festgestellt. Nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit ertheilt die Verwaltung der Direktion Decharge. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Von dem vier Prozent des Actienkapitals übersteigenden Reingewinn werden jährlich zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds in Abzug gebracht, so lange dieser nicht ein Zehntel des Actienkapitals erreicht haben wird. Die Verwaltung stellt die aus dem dann sich ergebenden Ueberschüsse unter die Actionäre zu vertheilende Dividende fest.

§. 42. Die Dividenden sind jährlich am 1. April am Hauptstze der Bank, so wie bei den Filialen und Delegirten derselben gegen die ausgegebenen Dividenden-Scheine zahlbar.

§. 43. Die Zins-Coupons und Dividendenscheine werden ungültig, und es erlischt jeder daraus an die Bank zu erhebende Anspruch, sobald deren Betrag nicht innerhalb fünf Jahren nach dem auf denselben bemerkten Zahltag bei der Bankkasse erhoben worden ist.

§. 44. Der Reservefonds ist bestimmt, die den Actien garantirten vier Prozent Zinsen zu ergänzen, wenn der Gewinn dazu nicht hinreicht.

Im Falle durch den Gewinn übersteigende Verluste der Reservefonds zur Deckung der letzteren in Anspruch genommen wird, fällt jede Dividende so lange weg, bis der Reservefonds wieder zu derjenigen Höhe angewachsen ist, welche er bereits erreicht hatte.

Die aus dem Reservefonds gewonnenen Zinsen wachsen demselben zu, bis er die statutgemäße Höhe erreicht hat.

Titel IX.

Öffentliche Bekanntmachung der Gesellschaft.

§. 45. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in einer Luxemburger, einer Kölner und einer Frankfurter Zeitung und in denjenigen Blättern, welche die Verwaltung für zweckmäßig erachten wird. Die großherzogliche Staats-Regierung hat das Recht, an Stelle einer Luxemburger auch eine andere Zeitung zu bezeichnen, in welcher statt derselben die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen sollen.

Titel X.

Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§. 46. Die Auflösung der Gesellschaft vor der im §. 3 festgesetzten Dauer findet Statt:

- a) wenn die Hälfte des gezeichneten Grundkapitals verloren gegangen ist;
- b) wenn die General-Versammlung dieselbe mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in ihr vertretenen Stimmen beschließt.

§. 47. Die Liquidation wird durch Beschluß der General-Versammlung der Direction oder einer besonderen Commission übertragen. Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen verträglich ist. Nach Ablauf ihres Privilegs oder bei ihrer einstigen Auflösung hat die Bank für alle sich noch im Umlaufe befindenden Noten den baaren Betrag bei der großherzoglichen Staats-Kasse zu hinterlegen. Der Betrag der drei Jahre nach geschehenem Aufrufe nicht umgewechselten Noten fällt der großherzoglichen Regierung behufs milder Stiftungen anheim, in so fern die Actionäre keine Verluste erlitten haben. Die eingelösten Banknoten sind unter Aufsicht des Regierungs-Commissars zu vernichten.

Titel XI.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 48. Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Actionären und der Gesellschaft über gesellschaftliche Angelegenheiten entstehen, sollen durch ein Schiedsgericht in Luxemburg, mit Begebung jeder weiteren Berufung, Revision oder des eigentlichen Rechtszuges, entschieden werden.

Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Parteien binnen vier Wochen zu einigen haben. Kommt eine Einigung darüber nicht zu Stande, so werden die Schiedsrichter auf den Antrag des betreibenden Theiles von dem Präsidenten des Handelsgerichtes in Luxemburg, oder in dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter ernannt.

Die Schiedsrichter sind in ihrem Verfahren an keine bestimmte Gerichtsordnung gebunden; sie haben ihre Entscheidung lediglich nach ihrem Gewissen und Ermessen zu fällen. Sie müssen frei von jedem Interesse an dem streitigen Gegenstande und dürfen keine Actionäre sein.

Die im Streite befangenen Actionäre haben, wie groß auch ihre Anzahl sein möge, nach §. 11 dieser Statuten, gemeinschaftliches Domicil in Luxemburg, in welchem ihnen alle processualischen Acten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden.

§. 49. Die Bank ist verpflichtet, der königlich großherzoglichen Staats-Regierung und den in dem Großherzogthum zu gründenden Vorsichts-Instituten die in das Bankgeschäft einschlagenden Angelegenheiten unentgeltlich zu besorgen, mit demselben in laufende Rechnung zu treten und Gelder bis zu dem Betrage von fünfhundert tausend Francs gegen 4% jährlicher Verzinsung sowohl von denselben anzunehmen, als auch ohne weitere Sicherstellung denselben darzuleihen.

Titel XII.

Hypothekar-Kasse.

§. 50. Um einen Ersatz für eine im Großherzogthum Luxemburg fehlende Hypothekenbank zu gewähren, verpflichtet sich die „Internationale Bank“, denjenigen luxemburgischen Grundbesitzern, welche das vollständige und rechtsgültige Eigenthumsrecht der zum Unterpfande zu bestellenden Immobilien nachweisen und den Beweis liefern, daß letztere weder mit einer Hypothek noch mit einem Privilegium

beschwert sind, oder die Subrogation der Hypothekarkasse in die Rechte eines ersten Hypothek-Gläubigers beschaffen, Capitalien darzuleihen, und zwar unter folgenden näheren Bedingungen und Bestimmungen:

- 1) Das Capital muß wenigstens dreihundert Francs und soll höchstens ein Drittel, bezüglich die Hälfte des Werthes der Immobilien betragen, je nachdem gebautes, gehörig versichertes Eigenthum, oder aber liegendes Grund-Eigenthum zum Unterpfande bestellt wird.
- 2) Die Abtragung der Schuld findet durch Jahresrenten Statt, welche neben der Verzinsung zugleich die allmählich wachsenden Tilgungsbeträge enthalten. Die Jahresrenten betragen mindestens $\frac{1}{2}$ % über die Zinsen des Kapitals hinaus. Eine höhere Rente kann nur mit Zustimmung des Schuldners bedungen werden.
- 3) Der Schuldner hat die Jahres-Renten halbjährlich zur Hälfte auf seine Gefahr und Kosten bei der Bank einzuzahlen.
- 4) Die Bank ist zur Kündigung und Einziehung des Kapitals berechtigt, wenn der Schuldner mit vier Terminen der Jahres-Renten in Rückstand ist, oder wenn das bestellte Unterpfand die erforderliche Sicherheit für das Capital und die Neben-Forderungen nicht mehr darbietet, und diese Sicherheit nicht sofort ergänzt wird.
- 5) Dem Schuldner ist gestattet, im Laufe der Tilgungs-Periode die Jahres-Rente zu erhöhen, auch Abschlags-Zahlungen auf das Capital zu leisten.
- 6) Der Bank ist gestattet, bis zum Betrage der von ihr dargeliehenen Capitalien auf jeden Inhaber lautende, verzinsliche, nicht einforderbare Obligationen, nebst Zins-Lotons und Zins-Coupons auszugeben.
Die Obligationen müssen zum Zeugniß darüber, daß der vorstehend bestimmte Betrag nicht überschritten wird, von dem königlich großherzoglichen Regierungs-Kommissar mit vollzogen sein.
- 7) Der Zinsfuß wird von der königlich großherzoglichen Regierung gleichmäßig für die Darleihen und die Obligationen in der Art bestimmt, daß letztere zum Nominalbetrage verwerthet werden können. Derselbe darf 5 % nicht übersteigen und wird vorerst auf $4\frac{1}{2}$ % festgestellt.
- 8) Der Betrag, bis zu welchem die Bank aus eigenen Mitteln Capitalien auf Hypotheken darzuleihen verpflichtet und berechtigt ist, darf nicht den zwanzigsten Theil des jeweilig eingezahlten Actien-Kapitals, und niemals eine Million Francs übersteigen. Diesem Betrage wächst jedoch derjenige der zum Nennwerthe ausgegebenen Obligationen stets zu.
- 9) Die von den Hypothekar-Schuldnern auf Tilgung von Capitalien eingezahlten Beträge sind, sobald als thunlich, zur Einziehung von Obligationen zu verwenden. Diese Einziehung erfolgt mittels Ausloosung unter Aufsicht des königlich großherzoglichen Regierungs-Kommissars. Die ausgelosten Obligationen werden, so wie der Termin zur Einlösung, öffentlich bekannt gemacht und nur bis zu diesem Termine verzinst.
- 10) Bei Aufnahme eines Darlehens ist 1 % davon als Provision zu entrichten, wovon ein Viertel-Prozent dem Verwaltungs-Ausgaben-Conto der Bank zu gute kommt; drei Viertel-Prozent aber zur Bildung eines besonderen, zur Deckung der Verluste der Hypothekar-Kasse bestimmten Reservecfonds verwendet werden sollen. So weit derartige Verluste durch die Reserve nicht gedeckt sind, werden dieselben von der Bank getragen.
Der Reservecfonds ist in Obligationen anzulegen, deren Zinsen demselben zuwachsen.
- 11) Von der Buchführung der übrigen Geschäftsweige der Bank ist die Buchführung der Hypotheken-Kasse getrennt zu halten, so daß Activa und Passiva

der letzteren auch getrennt erscheinen. Im Falle einer Liquidation der Hypothekar-Kasse haften die Hypothekar-Forderungen vorzugsweise für die Einlösung der Obligationen.

- 12) Die Liquidation der Bank zieht auch, wenn ein anderes mit der königlich großherzoglichen Regierung nicht vereinbart wird, die Liquidation der Hypothekar-Kasse nach sich. Diese erfolgt durch eine besondere, von der königlich großherzoglichen Regierung zu ernennende Kommission von drei Mitgliedern, welcher die Forderungen und der Reservefonds der Hypothekar-Kasse mit Berücksichtigung der im Art. 10 ausgesprochenen Verantwortlichkeit zu überweisen sind. Uebersteigen die Forderungen, mit Einschluß des Reservefonds, den Betrag der circulirenden Obligationen nicht um ein Zehntel, so ist das Fehlende aus dem übrigen Vermögen der Bank zu ergänzen, unbeschadet der allgemeinen Haftung, so wie der Rechte der Bank.

Titel XIII.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§. 51. Die großherzoglich luxemburgische Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle einen Kommissar zu bestellen, dessen Remuneration der Bank zur Last fällt. Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Dem Regierungs-Kommissar steht ferner die Berechtigung zu, über Beschwerden gegen die Bank-Verwaltung wegen verweigerter Darlehen von Kapitalien auf Hypotheken zu entscheiden und das ganze Hypotheken-Geschäft besonders zu überwachen.

Ueberhaupt hat derselbe die Rechte der Staats-Regierung der Bank gegenüber zu wahren und gegen jeden Beschluß der Verwaltung oder Generalversammlung, durch welchen er jene Rechte verletzt glaubt, mit der Wirkung Einspruch einzulegen, daß die Ausführung des Beschlusses bis zur Entscheidung des königlich großherzoglichen Staats-Ministeriums ausgesetzt bleiben muß.

Stand am 28. Februar 1857.

Activa.	Kassa-Vorrath, baar	frcs. 926,822	16
	Wechselportefeuille	" 1,264,870	57
	Effekten	" 1,278,370	93
	Lombard-Bestände	" 1,126,827	91
	Guthaben in laufender Rechnung und sonstige Activa	" 3,593,312	13
Passiva.			
	Eingezahltes Kapital:		
	30 % auf 40,000 Actien frcs. 6,000,000	} frcs. 6,032,900	—
	70 % auf 94 volleingezahlte Actien		
	Banknoten in Umlauf	" 1,874,325	—
	Guthaben von Privatpersonen und Instituten, sowie Diverse	" 282,978	67